

gemeindewerke
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 23.08.2022

GR-2022-143 08.03.1 Tarif, Anschlussgebühren
Elektrizitätswerk; Tarife 2023 (Energie und Netznutzung); Festsetzung

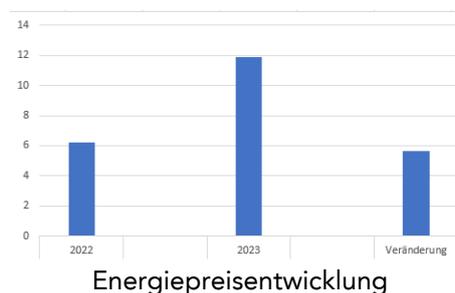
a) Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der eidgenössischen Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung sowie der ElCom die Elektrizitätstarife bis spätestens zum 31. August zu melden und diese zu begründen. Da Grosskunden im freien Energiemarkt bis zum 31. Oktober den Anbieter wechseln können, müssen für die Tarifikalkulation jeweils Annahmen getroffen werden.

Die Kundinnen und Kunden bezahlen sowohl für die gelieferte elektrische Energie (Energieförderung) als auch für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus (Netznutzung). Den dritten Anteil am Strompreis bilden Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische (Bundesabgaben).

b) Energieliefertarif

Beim Energieliefertarif handelt es sich um den Preis für die gelieferte elektrische Energie. Wie die nachstehende Grafik zeigt, sind die Energiepreise seit Sommer 2021 nur noch am Steigen. Eine Beruhigung der Energiemärkte ist nicht in Sicht¹. Aufgrund der höheren Beschaffungspreise steigen die Energietarife 2023 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 90 % an. Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt² werden die Energiekosten im Jahr 2023 um rund Fr. 217.20 und für einen Gewerbebetrieb³ um rund Fr. 1'629.00 zunehmen.



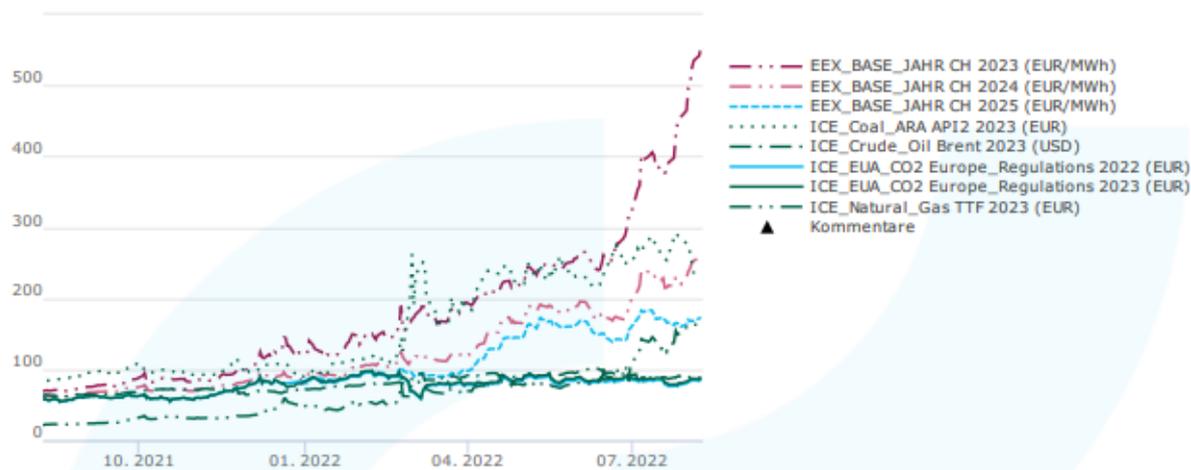
¹ Die Hintergründe der hohen Strompreise (swissgrid.ch)

² 4-Personenhaushalt mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 4'000 kWh/Jahr mal 5.63 Rp./kWh

³ Gewerbebetrieb mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 30'000 kWh/Jahr mal 5.63 Rp./kWh

Marktpreise

Erstellt am 10.08.2022 16:53:22



Quellen: CASC, Primeo Energie AG, EPEX Spot SE, European Energy Exchange AG, GFI, ICE, MBI, SNB, Thomson Reuters

1. Wasserstrom CH

In der Grundversorgung erhalten die Kundinnen und Kunden Strom, welcher zu 100% aus Schweizer Wasserkraft hergestellt wird. Für jede Kilowattstunde erzeugten Strom wird ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt. Der Hauptzweck der HKN ist es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Die Preise für HKN-Strom aus Schweizer Wasserkraft werden mit 0.25 Rp/kWh budgetiert.

2. Rückliefertarif (Rük)

Dietlikon setzt auf eine nachhaltige Entwicklungsplanung, auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Dafür wurde der Gemeinde Dietlikon im Jahr 2009 das «Label Energiestadt» verliehen. Die Gemeindewerke haben sich zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien zu fördern⁴ und unterstützen die Ziele der kantonalen Energiestrategie.

Der Rückliefertarif setzt sich wie folgt zusammen: Energiebeschaffungspreis für gleichwertige Energie (ohne ökologischen Mehrwert) plus EWD-Zusatzvergütung für erneuerbare Energie.

Grosse Anlagen können in der Regel wirtschaftlicher betrieben werden als kleinere. Aus diesem Grund wird der EWD-Zuschlag nur für Anlagen bis 100 kVA Anschlussleistung ausgerichtet. Mit dem Zuschlag unterstützt und fördert die Gemeinde den Ausbau und Bestand der erneuerbaren Energien im kommenden Jahr voraussichtlich mit Fr. 12'880.00.

⁴ GR Beschluss 2019-058; Gemeindewerke Leitbild und Eigentümerstrategie

Einspeisevergütung exkl. MwSt.	Einheit	Einheitstarif
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	13.72 ⁵
>30 kVA bis <100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	13.72 ⁶
>100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp./kWh	Beschaffungspreis EWD ⁷

3. Entwicklung Spezialfinanzierung

Der Bereich "Energie" weist per 31.12.2021 eine Spezialfinanzierung von Fr. 265'707.63 aus. Der aktuelle Bestand soll als Schwankungsreserve beibehalten werden. Die Planung erfolgt deshalb mit einer ausgeglichenen Rechnung.

c) Netznutzungstarif

Über den Netznutzungstarif werden die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des EWD-Verteilnetzes auf die Endverbraucher überwält. Die Preiskomponente "Netznutzung" deckt insbesondere auch die von EKZ und Swissgrid AG weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Übertragungsnetzes und der Systemdienstleistungen⁸. Weil die Tarife in den vorgelagerten Netzen ansteigen, werden sich im kommenden Jahr die Netznutzungstarife auch auf der Netzebene 5 und folglich auf der Netzebene 7 (Hoch- und Niedertarif) um min. 10 % erhöhen⁹. Swissgrid hat die bisherige Systemdienstleistung (SDL) für Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher am Übertragungsnetz von 0.16 Rp./kWh auf 0.46 Rp./kWh erhöht¹⁰. Weil die einzelnen Netznutzungstarife unterschiedliche Kostendeckungsquoten aufweisen, erhöhen sich die Tarife mit vergleichsweise tiefen Kostendeckungsquoten stärker als diejenigen mit einem höheren Kostendeckungsgrad.

1. Entwicklung Spezialfinanzierung und Verschuldung

Der Bereich "Netz" weist per 31.12.2021 eine Spezialfinanzierung von Fr. 11'383'064.98 aus. Dies bei einer Verschuldung von rund 46% (Zielverschuldung 60%, maximale Verschuldung 70% gemäss GRB 195 vom 11.09.2018). Da sich sowohl der Bestand der Spezialfinanzierung wie auch die Verschuldung auf einem angemessenen Niveau befinden, erfolgt die Planung mit einer ausgeglichenen Rechnung. Die geplante Verschuldung befindet sich gemäss Abbildung bis 2025 deutlich unter den definierten Grenzwerten. Die Planung erfolgt nur bis zum 2025, da die Investitionen ab 2026 aufgrund des Projektes Mehrspur Zürich -Winterthur / SBB noch zu wenig zuverlässig planbar sind.

⁵ Beschaffungspreis 2022 (gleichwertige Energie) + Förderbeitrag GWD

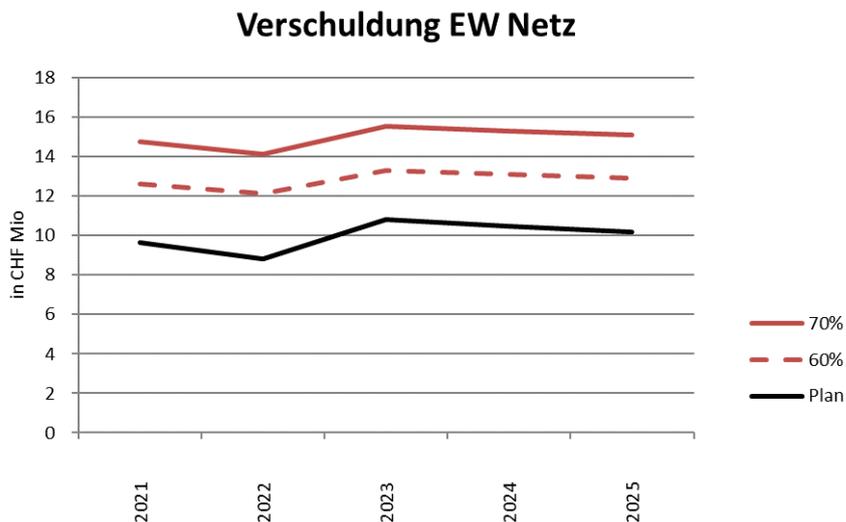
⁶ Beschaffungspreis 2022 (gleichwertige Energie) + Förderbeitrag GWD

⁷ Rückspeisetarif ohne ökologischen Mehrwert: <https://www.vese.ch/gesetzliche-grundlagen/>

⁸ <https://www.swissgrid.ch/de/home/customers/topics/tariffs.html#tarife-und-vergutungssatze>

⁹ gemäss EKZ-Netznutzungstarifblatt 2023. Liegt beim GR vor

¹⁰ Schreiben Preisdeklaration Swissgrid für 2023. Liegt beim GR vor



gemäss GRB 195 vom 11.09.2018

d) Tarife 2023

1. Netznutzungstarife

Tarifbezeichnung	Kundengruppe	Hochtarif Rp./kWh	Nieder-tarif Rp./kWh	Leistungspreis CHF/kW/Mt.	Blindleistung CHF/kVarh/Mt.	Grundgebühr CHF/Mt.
Basic	Haushalt, Gewerbe <50 MWh	11.80	4.95	-	-	5.20
Basic Flex	Haushalt, Gewerbe (3) <50 MWh	11.31	4.89	2.25	-	5.20
Professional NS	Grosskunden (1) (2) >50 MWh	4.08	2.96	15.97	17.30	53.45
Professional MS	Grosskunden (1) (2) Mittelspannung	3.75	2.61	7.77	17.30	55.00
Temporär	Bau- und andere Temporäranschlüsse	14.05	14.05	-	-	-
Beleuchtung	öffentliche Beleuchtung	17.30	8.41	-	-	-

2. Energieliefertarife

Tarifbezeichnung	Kundengruppe	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
Basic	Haushalt, Gewerbe <50 MWh	14.53	12.88
Basic 50+	Haushalt, Gewerbe >50 MWh	13.61	10.59
Professional 100+	Grosskunden >100 MWh	12.89	10.34
Professional Pro	Grosskunden Mittelspannung	*. *	*. *
Temporär	Bau- und andere Temporäranschlüsse	16.66	16.66
Beleuchtung	öffentliche Beleuchtung	14.32	11.02
Wasserstrom CH	Herkunftsnachweise (HKN) Wasserkraft Schweiz	0.25	0.25

3. Energietarif Photovoltaik

RüK Solar	Einheitstarif Rp./kWh
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	13.72 ⁴
>30 kVA bis <100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	13.72 ⁵
>100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwert	Beschaffungspreis EWD ⁶

4. Ökologischer Strommix nach Wahl

		Aufschlag Rp./kWh
EWD Naturstrom star	Wählbar, wieviel kWh pro Jahr man beziehen möchte.	3.00
EWD Naturstrom basic	Wählbar, wieviel kWh pro Jahr man beziehen möchte.	0.85
EWD Naturstrom solar	Wählbar, wieviel kWh pro Jahr man beziehen möchte oder man bestellt. Fixe Tranchen: für 25 CHF: 167 kWh für 50 CHF: 333 kWh für 100 CHF: 667 kWh für 250 CHF: 2'273kWh	15.00

5. Netzzuschläge

		Zuschläge Rp./kWh
SDL	Systemdienstleistungen "Swissgrid"	0.46
Pronovo (KEV)	Kostendeckende Einspeisevergütung/Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	2.30

6. Erläuterungen

Strommix	Standardmässig werden alle Kunden mit Energie aus 100 % Schweizer Wasserkraft beliefert.	
Tarifzeiten	Hochtarif (HT):	Montag - Freitag 07.00 – 20.00 Uhr, Samstag 07.00 – 13.00 Uh
	Niedertarif (NT):	Übrige Zeiten
(1) mit NS-Belieferung und Leistungsmessung ab 50 MWh		
(2) Der Leistungsfaktor $\cos. \Phi$ darf in der Hochtarifzeit den Wert von 0.92 nicht unterschreiten.		
<p>(3) Netznutzungstarif – Basic flex</p> <p>Die neue Stromversorgungsverordnung schreibt vor, dass im Zuge der Energiestrategie 2050 der Endkunde die volle Flexibilität bei der Netznutzung erhält. Bisher war der Netznutzungstarif der rund ein Drittel des Strompreises ausmacht, vom Verbrauch abhängig.</p> <p>Der neue Netznutzungstarif «Basis flex» kann speziell für sogenannte Prosumer interessant sein, d.h. für Kunden, die selbst aktiv am Energiemarkt teilnehmen z. B. mit einer Solaranlage auf dem Dach. Auch der zukünftig steigende Bedarf an E-Mobilitäts-Ladestationen und der Ausbau von erneuerbaren Energien verlangt nach flexibleren Netztarifen, die dem Verursacherprinzip gerecht werden. Sie profitieren von einem günstigeren Netztarif, tragen jedoch auch das Risiko, bei etwaigen Leistungsspitzen zusätzliche Leistungsgebühren berappen zu müssen.</p> <p>Kunden, die zum Netztarif «Basic flex» wechseln möchten, melden sich bitte bei uns, alle anderen müssen nichts unternehmen und profitieren vom attraktiven Netztarif «Basic».</p>		
NS = Niederspannung 400V / MS = Mittelspannung 16 kV		
(4) + (5) Beschaffungspreis 2022 ohne ökologischen Mehrwert (gleichwertige Energie) + Zusatzvergütung EWD		
(6) Beschaffungspreis ohne ökologischen Mehrwert: https://www.vese.ch/gesetzliche-grundlagen/		
. Preise werden Kunden direkt mitgeteilt		
* Betreiber von Anlagen, die ab dem 1. Januar 2018 neu ins Fördersystem aufgenommen wurden, müssen ebenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom direktvermarkten. Sie sind bereits ab einer installierten Leistung von 100 kW zur Direktvermarktung verpflichtet.		
Alle Preise ohne Mehrwertsteuer		

Beschluss

1. Die unter lit. d) der Erwägungen aufgeführten Energieliefer- und Netznutzungstarife werden genehmigt. Sie gelten für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023.
2. Die neuen Tarife sind der ElCom durch die Gemeindewerke bis 31. August 2022 mit entsprechender Begründung zu melden.
3. Dieser Beschluss ist durch die Gemeindewerke bis am 31. August 2023 mit entsprechender Rechtsbelehrung im KURIER zu publizieren.
4. Streitfälle über die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife sind von der Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom zu entscheiden (Art. 22 Abs. 2 Bst. a Stromversorgungsgesetz). Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 23 Stromversorgungsgesetz).

Gegen diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 8e Abs. 2 Energiegesetz). Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Beschluss sowie die dazugehörigen Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Schalter Gemeindewerke (Eingang 1), Hofwiesenstr. 32, 8305 Dietlikon, zur Einsicht auf.

5. Mitteilung an:
- Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: